

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz – HStruktG)
– Drucksachen 7/4127, 7/4193, 7/4224, 7/4243 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 des Entwurfs wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Artikel 2

Artikel XI § 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) erhält folgende Sätze 2 und 3:

„Das Inkrafttreten darf nur insoweit vorgesehen werden, als durch Umwandlung von Planstellen für Beamte des gehobenen Dienstes in solche für Beamte des mittleren Dienstes oder durch Umwandlung von Planstellen für Beamte des höheren in solche für Beamte des gehobenen Dienstes (Aufgabenabschichtung) sichergestellt ist, daß Mehrkosten vermieden werden. Für den Bereich des Bundes gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inkrafttreten zu bestimmen.“

Bonn, den 5. November 1975

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Der Entwurf verlängert die Ungleichbehandlung von Fachhochschulabsolventen im technischen und im nichttechnischen Dienst. Eine Begründung dafür läßt sich aus der gegenwärtigen Finanzkrise jedenfalls insoweit nicht herleiten, als durch sachgerechte Aufgabenabschichtung Mehrkosten vermieden werden. Diese Möglichkeit ist deshalb offenzuhalten.

